

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Schulzeitung. 1860-1933 1873

36 (6.9.1873)

Badische Schulzeitung.

Organ des badischen Volksschullehrervereins.

N^o 36.

Samstag, den 6. September

1873.

Erscheint jeden Samstag. Preis vierteljährlich in Heidelberg 30 fr.; durch die Post bezogen 48 fr. — Inserate werden zu 3 fr. die gespaltene Zeile berechnet.

Inwiefern hat die Schule die häusliche Erziehung zu ergänzen?

(Zur Preisbewerbung.)

„Nichts Göttlicheres gibt es, als die Erziehung; denn wenn die Jugend recht und gut erzogen wird, so ist die Fahrt durchs Leben glücklich!“ Plato.

Diese Frage scheint von der Voraussetzung auszugehen, als ob von Seite der Eltern nicht immer die Pflicht der Kindererziehung erfüllt werde. Und wirklich kommt es nicht selten vor, daß Eltern aus diesen oder jenen Gründen diese so heilige Pflicht entweder ganz oder doch theilweise versäumen. In solchen Fällen hat nun die Familie bei dem Geschehen der Erziehung eine Stellvertretung nothwendig, oder es ist eine solche doch wenigstens zweckmäßig und wünschenswerth.

Da tritt nun die Schule ins Mittel, um diese Mängel zu ersetzen. Deren können es verschiedenartige sein, die, wie schon gesagt wurde, auch verschiedene Ursachen haben können. In Folgendem sollen dieselben hervorgehoben und gezeigt werden, inwiefern die Schule verpflichtet ist, in solchen Fällen ihre Schuldigkeit als Erziehungsfaktor zu thun.

Sehen wir einer vernachlässigten Erziehung auf den Grund, so können wir zunächst zweierlei Ursachen entdecken; entweder können die Eltern ihre Kinder nicht erziehen, oder sie wollen sie nicht erziehen. Daß Eltern ihre Kinder nicht erziehen können, hat seinen Grund in Verschiedenartigem. Oft sind es die Berufspflichten, welche den Eltern die Zeit wegnehmen, die sie ihren Kindern widmen sollten. Mancher Vater ist den ganzen Tag draußen unter fremden Leuten, um nur das karge Brod zu verdienen. Manche Mutter muß mit ihrer Hände Arbeit fauer verdienen, was ihre Kinder nur zur größten Nothdurft brauchen. Kommt dann Vater und Mutter des Abends spät nach Hause, müde vom Tagewerk, so sind die Kinder vielleicht schon zur Ruhe gegangen, und ehe sie wieder die Augen

öffnen, ist der Vater schon längst wieder bei der Arbeit, so daß solche Kinder oft Tage, Wochen, ja Monate lang der erziehenden Hand der Eltern entbehren müssen. Wo bleibt nun da die Erziehung? — Wer rettet solche Kinder vom Verderben? — Die Schule ist es, welche die Stelle des Erziehers übernimmt. Das Kind wird unter der Leitung des Lehrers mit einer Menge Altersgenossen zu einer geordneten, zweckentsprechenden Thätigkeit angehalten. Dasselbe wird angemessen beschäftigt und so vor dem Müßiggange, der ja der Anfang aller Laster ist, bewahrt.

Ein zweiter Grund der Erziehungsunfähigkeit der Eltern liegt in ihrer Armuth. Kümmerlich müssen sie ihren Lebensunterhalt fristen. Besorgt legen sie sich zur Ruhe, nicht wissend, womit sie sich am nächsten Tage kleiden, womit sie ihren Hunger stillen sollen. Solchen Menschen ist das Leben eine Plage, sie verfluchen den Tag ihrer Geburt und wünschen lieber zu sterben, als ein solches Leben zu führen. Und was wird aus ihren Kindern? — Kaum können sie laufen, so müssen sie von Haus zu Haus und die Mithätigkeit der Menschen ansprechen. Schatten gleich, schleichen sie Tage lang auf der Straße einher, kommen selten nach Hause, hören nie ein warnendes Wort und würden sich an ein lungenndes Leben gewöhnen, wenn nicht auch hier wieder die Schule dem Kinde ihre erziehende Hand reichte. Sie ist es, die in dem Kinde das Ehrgefühl anregt und ihm die Pflicht und Bedeutung der Arbeit lehrt. Ja, bedenken wir, daß die Noth schon manchen Vater dahin gebracht hat, sein Kind zur Unehrllichkeit anzuhalten, so müssen wir der Schule um so mehr Dank wissen, daß sie auf solche Kinder ihren vollsten erzieherischen Einfluß ausübt und hierdurch den verkehrten und unsittlichen des Elternhauses schwächt oder vielleicht auch ganz aushebt.

Aber auch der leiblichen Ausbildung dieser verwahten Kinder nimmt sich die Schule lieblich an. Sie gewöhnt sie an Ordnung, Reinlichkeit, Mäßigkeit u. und wirkt so segensreich auf ihre körperliche Entwicklung.

Jedoch ist es nicht immer einer der vorstehend angegebenen Gründe, der die Eltern von ihrer Erziehungsthätigkeit abhält, sondern es kommt leider nur zu oft vor, daß Eltern nicht die nöthigen Kenntnisse besitzen, ihren Kindern eine ordentliche Erziehung angedeihen zu lassen; denn bekanntlich ist das Erziehen eine Kunst, die gelernt sein will. Mit dem besten Willen bringen sie es nicht dahin; denn sie wissen nicht, wie sie dabei zu Werke gehen, und welche Mittel sie anwenden sollen, wenn ihnen vielleicht auch die besten zu Gebote ständen. Die geistigen Kräfte des Kindes, die sich schon frühzeitig entwickeln, erhalten nicht die ihnen gebührende Aufmerksamkeit und würden in Folge dessen in Nacht und Nebel gehüllt bleiben, und es würde so das Kind dem geistigen Tode anheimfallen. — Da tritt aber die Schule ein und ersetzt dem Kinde, was die Eltern nicht zu geben vermocht haben. Schon mancher große Mann ist so für die menschliche Gesellschaft gewonnen worden, der ohne die erziehende Hand der Schule unstreitig verkommen wäre.

Wir haben oben gehört, daß es auch Eltern gibt, die ihre Kinder nicht erziehen wollen, d. h. die zu träge sind, sich der Erziehung ihrer Kinder anzunehmen. Auch hier kann die Art der Gründe wieder verschieden sein. — Entweder sind die Kinder ihren Eltern eine Bürde, und es fehlt diesen somit an Liebe, oder es ist die Bequemlichkeit, welche die Eltern von der Erfüllung ihrer Standespflichten als Erzieher abhält.

Sind Kinder ihren Eltern eine Last, so haben diese auch keine Liebe zu denselben und werden in Folge dessen der Erziehung derselben keine oder doch sehr wenig Aufmerksamkeit schenken. Sie überlassen ihre Kinder sich selbst, oder wenn sie an ihnen Etwas thun, so geschieht dies in solch roher Weise, daß sie sich die Herzen derselben entfremden und verschließen und dadurch nachtheiliger einwirken, als wenn sie gar Nichts thun würden. Oder sie lassen sie den ganzen Tag auf der Straße herumlungern, um sie nur aus den Augen zu haben. Statt sie zu einer nützlichen Arbeit anzuhalten, jagen sie dieselben aus dem Hause und lassen sie in geistigem und körperlichen Elende verkommen. Da bietet aber wiederum die Schule einen Zufluchtsort dar, in welchem die Kinder liebevolle Aufnahme und Pflege erhalten. Der Lehrer weiß sich durch sein freundliches Entgegenkommen die Herzen der Kinder zu erschließen. Diese schenken ihm ihr Vertrauen, und so wird es ihm ermöglicht, bildend auf sie einzuwirken, und so Verschlossenheit und Menschenhene von ihnen zu entfernen; denn dieses sind Folgen der verkehrten häuslichen Erziehung.

Schließlich ist es die Bequemlichkeit, welche die Eltern

von dem Geschäfte der Erziehung abhält. Es ist dies der unverzeihlichste Grund. Wie schmerzlich ist es doch, wenn man einen Vater den Tag hindurch im Wirthshause, die Mutter auf der Plauderbank sitzen sieht, während daheim die Kinder von den Diensthöten verführt oder durch andere schlechte Gesellschaft verdorben werden!

Wie unangenehm muß es einen edel denkenden Menschen berühren, wenn er sieht, wie Eltern ihr theuerstes Gut in die Hände fremder Erzieher, als Gouvernanten u. geben, und sich durch das Geld die Mühen der Erziehung vom Halbe schaffen; denn nicht Liebe, sondern rein der Gewinn leitet diese Lohnbiener bei dem Geschäfte der Erziehung. Daß eine solche hofmeisterliche Erziehung keine Menschen heranbildet, die für das Leben taugen, ist eine bekannte und durch zahlreiche Beispiele bestätigte Erscheinung. Aber auch hier ist es wieder die Schule, die ihre Thätigkeit entfaltet, um solche Vernachlässigungen gut zu machen, und die Alles aufbietet, ihre erzieherische Kraft zur Geltung zu bringen.

Wenn daher auch die Eltern, die nächsten Erzieher des Kindes sind, wenn auch das Elternhaus die nächste Stätte und die Familie die beste Grundlage der Bildung und Erziehung sein kann und bleibt, so steht es doch nach dem Gesagten fest, daß der Schule noch ein weites Feld bleibt, die häusliche Erziehung zu ergänzen. Möge sie dieser großen Aufgabe sich mit Eifer unterziehen, ohne in die eitle und ungereimte Meinung zu verfallen, sie allein sei die Erzieherin des jungen Geschlechtes.

Die Volksschule auf dem nächsten bad. Landtag.

II.

Zur Ergänzung unserer Mittheilung in Nr. 34 d. Bl., die Regierungs-Vorlage beim Landtage in Schulangelegenheiten betr., entnehmen wir der Bad. Vdsz. das Nachstehende:

Ueber das Schicksal des von dem Oberschulrath ausgearbeiteten und dem Ministerium des Innern zu Anfang Juli vorgelegten Gesetzesentwurfes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über den Elementarunterricht, scheint noch nicht endgiltig entschieden zu sein. Es haben, wie ich höre, im Schooße des Ministeriums Beratungen über den Entwurf stattgefunden, in Folge deren zwar im Allgemeinen die Grundlagen desselben gebilligt, aber hinsichtlich der Lehrergehälter die Anträge der Oberschulbehörde aus Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden zum Theil, wenn auch nicht gerade erheblich, herabgemindert worden seien. — Der Oberschulrath beabsichtigt eine Verbesserung der Lage der Elementarlehrer nach zwei Richtungen, einmal durch Vermehrung der Hauptlehrerstellen und dann durch möglichst energische Aufbesserung des Einkommens. Zu Ende 1871 betrug die Zahl der Haupt-

Lehrerstellen 2120 und jene der Unterlehrer 728. Unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Dienstzeit von 35 Jahren kommen dormalen auf einen Unterlehrer durchschnittl. 8^{te} Dienstjahre. Das Verhältniß wird noch ungünstiger, wenn einmal so viele Lehrer angestellt sein werden, als das Gesetz von 1868 voraussetzt (auf 100 Kinder 1 Lehrer). „Es ist aber“, sagt die erwähnte Denkschrift, „im dienstlichen Interesse ebenso wenig wünschenswerth, daß die Zahl der unverheiratheten Lehrer noch mehr anwache, als daß dieselben in einer karglichen und unsicheren Stellung zur Gründung einer Familie schreiten. Auf der andern Seite finden wir gerade in diesem Stand vorherrschend die Neigung zu frühem Heirathen, wobei allerdings die Schwierigkeit, in Landgemeinden eine angemessene Verpflegung zu finden, bestimmend mitwirken mag.“ Es wird deshalb der Vorschlag gemacht, daß bei 181 Kindern zwei Hauptlehrer, bei 281 Kindern drei Hauptlehrer, im Uebrigen bei 2—5 Lehrern einer derselben, bei 6—10 Lehrern zwei, bei 11—15 Lehrern drei u. s. w. als Unterlehrer anzustellen seien. Wenn eine Gemeinde mehr Lehrer als die gesetzlich vorgeschriebene Zahl beruft, so soll die Zahl der Hauptlehrer mindestens doppelt so groß sein, als die Zahl der Unterlehrer; läßt sich im gegebenen Falle die Zahl der Lehrer nicht durch drei ohne Rest theilen, so ist die Anstellung eines weitem Unterlehrers gestattet. Die Denkschrift erwartet von diesen Bestimmungen eine Vermehrung der Hauptlehrerstellen um etwa 180 und eine Herabsetzung der durchschnittlichen Dienstzeit eines Unterlehrers auf 7^{te} Jahre. Man käme dann einem Zustande nahe, wie er in andern deutschen Ländern, so z. B. in Württemberg, besteht, wo man das Unterlehrerwesen in dem ausgedehnten Maße, wie wir es besitzen, nicht kennt. Wenn z. B. an der Volksschule in Mannheim neben 24 Hauptlehrern 36 Unterlehrer angestellt sind, so ist dies gewiß kein wünschenswerthes Verhältniß, welches in der Folge wenigstens in so weit gemildert wurde, daß nur 20 Unterlehrer neben 40 Hauptlehrern angestellt werden dürfen. Uebrigens sollen, wie wir hören, diese Vorschläge bei dem Ministerium keinen Widerstand gefunden haben; nur dürfte die Forderung von 3 Hauptlehrern schon bei 281 Kindern wegfallen. Hinsichtlich der Erhöhung des Einkommens der Lehrer bemerkt die Denkschrift: „Im Grundsatz wird wohl ein allseitiges Einverständnis darüber bestehen, daß das Einkommen der Elementarlehrer so hoch zu bemessen sei, als es die Verhältnisse irgend gestatten. Die Steigerung findet ihre natürliche, leider gerade bei den zahlreichen kleineren Schulen nur zu nahe gerückte Grenze in der Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Das Minimum aber muß so beschaffen sein, daß mit dem Unterlehrergehalt ein einzelner junger Mann auf dem Lande, mit dem Hauptlehrergehalt eine Familie auf dem Lande unter bescheidenen Ansprüchen die Lebensbedürfnisse bestreiten kann. Wir wissen aus vielen Erfahrungen, daß ein Unterlehrer mit einem Einkommen von 300—340 fl. (der jetzige Betrag) selbst auf dem geringsten Dorfe nicht mehr zu leben vermag. Wir halten 400—440 fl. für unumgänglich nothwendig, wenn die jungen Leute nicht verkümmern und verkommen sollen. Daß mit 400 fl. — dem dormaligen Normaleinkommen eines Hauptlehrers 1. Klasse, die Wohnung nicht eingerechnet — eine Familie nicht mehr

existiren kann, liegt auf der Hand. Unseres Erachtens kann man das geringste Normaleinkommen eines Hauptlehrers nicht unter 525—560 fl. (nebst freier Wohnung) setzen und selbst mit diesem Betrag kann höchstens eine ganz kleine Familie anständig existiren. Da man aber kleinen Gemeinden keine allzu große Last aufbürden darf, so erübrigt nichts, als durch Personalzulagen frühe und energisch einzugreifen und mittelst derselben das Einkommen eines älteren Hauptlehrers auch auf der bescheidensten Stelle allmählich auf die Summe von 700 fl. nebst freier Wohnung zu bringen.“ Auf Grund dieser Erwägungen und unter Beibehaltung der bisherigen Einkommenstheile als fester Gehalt, Gehaltsabstufung bei mehreren Lehrern, Schulgeld, Personalzulage und Wohnungsanschlag, werden nun folgende Vorschläge gemacht. Die Schulstellen werden in 5 Klassen getheilt: 1. Klasse bis 500 Einwohner, 2. Klasse bis 1500, 3. Klasse bis 3000, 4. Klasse bis 10,000 und 5. Kl. über 10,000 Einwohner.

1) Der feste Gehalt eines Hauptlehrers ist zugleich als Einzelgehalt und als Durchschnittsgehalt gedacht. Es beträgt aber der normale feste Gehalt mindestens an Schulen 1. Klasse 455 fl. (780 Mark) statt bisher 350 fl., 2. Klasse 490 fl. (840 M.) statt bisher 375 fl., 3. Klasse 560 fl. (960 M.) statt bisher 400 fl., 4. Klasse 630 fl. (1080 M.) statt bisher 450 fl., 5. Klasse 700 fl. (1200 M.) statt bisher 450 fl. Ist nur ein Hauptlehrer angestellt, so hat er den eben bezeichneten Gehalt anzusprechen. Sind an einer Volksschule mehrere Hauptlehrer angestellt, so muß der Durchschnittsgehalt sämtlicher Hauptlehrer mindestens den vorhin erwähnten Einzelgehalten in der bezüglichen Klasse gleichkommen. Die Gehalte der einzelnen Hauptlehrer sind angemessen abzustufen, doch darf kein Hauptlehrer an einer Schule 5. Klasse weniger als 525 fl., an einer Schule 4. Klasse weniger als 490 fl., an einer Schule 2. und 3. Klasse weniger als 455 fl. an festem Gehalt beziehen. Man gab diesem System den Vorzug vor den bisherigen Gehaltszuschlägen, um eine größere Abstufung zwischen den einzelnen Gehalten und dadurch die Berufung jüngerer Lehrer auf Stellen hoher Klassen zu ermöglichen, ohne daß ältere sich allzusehr zurückgesetzt fühlen können. Beispielsweise würde hiernach an einer Schule 2. Klasse mit 2 Lehrern der erste 525 fl., der zweite 455 fl., bei 3 Lehrern der erste 525 fl., der zweite 490 fl., der dritte 455 fl. festen Gehalt beziehen. An einer Schule 3. Klasse erhielte bei 2 Lehrern der erste 595 fl., der zweite 525 fl.; bei 3 Lehrern der erste 630 fl., der zweite 560 fl., der dritte 490 fl.; bei 4 Lehrern der erste 630 fl., der zweite 595 fl., der dritte 525 fl. und der vierte 455 fl. An einer Schule 4. Klasse erhielte bei 2 Lehrern der erste 665 fl., der zweite 595 fl. bei 3 Lehrern der erste 700 fl., der zweite 630 fl., der dritte 560 fl.; bei 4 Lehrern der erste 770 fl., der zweite 665 fl., der dritte 595 fl., der vierte 490 fl. u. s. w., so daß bei 8 Lehrern der erste 945 fl. und der achte 490 fl. erhält. An Schulen 5. Klasse würde sich z. B. bei 8 Lehrern der feste Gehalt des ersten auf etwa 1120 fl. und des achten auf 525 fl. belaufen. Die Gehaltsätze sind so berechnet, daß sie ohne Bruch in Marken umgerechnet werden können. Gegenüber diesen oberschulrätlichen Vorschlägen scheint sich im Ministerium das Bedenken erhoben zu haben,

daß dadurch die kleineren Gemeinden allzusehr belastet würden. Man soll sich daher vorläufig entschlossen haben, den Normalgehalt der ersten Klasse auf 437 fl. 30 fr. = 750 Mk., der 2. Kl. auf 466 fl. 40 fr. = 800 Mk., der 3. Kl. auf 525 fl. = 900 Mk., der 4. Kl. auf 595 fl. = 1020 Mk., herabzumindern. Der Ansat in der 5. Klasse scheint kein Bedenken gefunden zu haben. 2) Ueber das Schulgeld sagt die Denkschrift: „Das Schulgeld als Theil einer Schulsteuer möchten wir unbedingt aufrecht erhalten wissen. Indem das Gesetz den Elementarunterricht gewissermaßen für ein nothwendiges Lebensbedürfnis erklärt und die Eltern verpflichtet, solchen ihren Kindern ebenso, wie Nahrung und Kleidung angedeihen zu lassen, ist zugleich ausgesprochen, daß die Kosten für diesen Unterricht im Prinzip nicht von der Gesamtheit, sondern von dem Einzelnen zu leisten sind. Das Schulgeld ist zwar nur ein schwacher Ausdruck dieses Prinzips, aber es erinnert den Einzelnen an die Pflichten, wie an die Rechte, welche er der Schule gegenüber hat. Da indessen gerade diese Frage zu einer sozialpolitischen Parteifrage geworden ist, so wäre es am erwünschtesten gewesen, wenn die bezüglichen, seither in Geltung gewesenen gesetzlichen Bestimmungen ganz unberührt hätten bleiben können, namentlich aber eine Erhöhung des Schulgeldes nicht nothwendig gewesen wäre. Andere Rücksichten werden dies aber kaum gestatten. Es läßt sich nämlich nicht in Abrede stellen, daß das Schulgeld, so klein es auch sei, den ärmeren Mann dann unverhältnismäßig belastet, wenn er mehrere Kinder zu gleicher Zeit in die Schule schickt. Wir schlagen deshalb eine in Mittel- und Norddeutschland durchweg übliche Bestimmung vor, wornach für solche Fälle eine Erleichterung eintritt.“ Es sollte dabei nur darauf abgehoben werden, daß der Ertrag des Schulgeldes im Ganzen nicht gemindert wird. Zur Ermittlung des voraussichtlichen Resultats wurde probeweise aus 190 über die 11 Schulkreise zerstreuten Schulen erhoben, wie viele Familien 1, 2, 3, 4, 5 und 6 Kinder zu gleicher Zeit in die Volksschule schicken. Das Ergebnis, welches auch aus anderen Gründen interessant ist, war folgendes: In diese 190 Schulen schicken 21,780 Familien zusammen 37,328 Kinder und zwar schicken 11,553 Familien je ein Kind, 6234 je zwei, 2858 je drei, 957 je vier, 163 je fünf und 15 je sechs Kinder. Man einigte sich schließlich auf den Vorschlag, das erste Kind voll, das zweite, dritte und vierte die Hälfte bezahlen und die übrigen ganz frei ausgehen zu lassen. Dies macht einen Ausfall von durchschnittlich 21,99 Prozent, weshalb man vorschlug, das Schulgeld in Orten 1. bis 4. Klasse auf 1 fl. 30 fr. (2 Mk. 60 Pf.) bis höchstens 3 fl. 30 fr. (6 Mk.), in Orten 5. Klasse bis 4 fl. 40 fr. (8 Mk.) festzusetzen. Seither betrug das Schulgeld nur mindestens 1 fl. 12 fr.

Es wären also künftig zwar für 1 Kind 12 fr. mehr, dagegen für 2 Kinder 9 fr. weniger, für 3 Kinder 36 fr., für 4 Kinder 1 fl. 3 fr., für 5 Kinder 2 fl. 15 fr. und für 6 Kinder 3 fl. 27 fr. Schulgeld weniger zu bezahlen als bisher. Das Schulgeld soll auch fernerhin unter die Lehrer so vertheilt werden, daß jeder Hauptlehrer gleichviel und fünfmal so viel erhält, als ein Unterlehrer. Kein Haupt-

lehrer 1. Klasse darf jedoch weniger als 70 fl. (seither 50 fl.) und kein Hauptlehrer der übrigen Klassen weniger als 105 fl. (seither 75 fl.) Schulgeld beziehen.

3) Ueber die Personalzulagen sagt die mehrerwähnte Denkschrift: Es ist uns wohlbekannt, daß unter dem Lehrerstand — neuerdings wieder mit mehr Eifer — für dasjenige System agitirt wird, welches dem Lehrer eine Personal- oder Alterszulage zusichert, ohne Rücksicht darauf, ob er auf seiner Stelle verbleibt oder nicht. Die Vorschrift, daß der Lehrer nur dann und nur so lange Anspruch auf eine Personalzulage habe, als er seine Stelle nicht wechselt, ist aber unsers Erachtens eine wohlbegründete. Die Personalzulage ist ein Staatsbeitrag zu den Lehrergehalten, welcher fast mehr aus Rücksicht auf die Gemeinden, als aus Rücksicht auf die Lehrer geleistet wird. Nach Herkommen und Billigkeit soll nämlich der öffentliche Diener mit seinen Dienstjahren auch in seinem Dienstinkommen voranschreiten; es müßte also, da im Prinzip den Gemeinden die Besoldung des Lehrers obliegt, auch diesen zur Auflage gemacht werden, den Gehalt periodenweise zu erhöhen. So ist es auch z. B. in Sachsen, in Gotha und in Elsaß-Lothringen vorgeschrieben. Allein für kleine Gemeinden namentlich sind solche Schwankungen im Budget unerträglich. Die Einrichtung müßte zur Folge haben, daß bei jeder neuen Besetzung junge, also billige Lehrkräfte vorgezogen werden und daß man Alles anbietet wird, ältere Lehrer los zu werden, weil und sobald sie theurer zu werden drohen, während ihre Arbeitskraft mit dem Alter abnimmt. Hier tritt also mit vollem Recht der Staat ausgleichend in die Mitte. Die Personalzulagen sind alsdann Beiträge zum Lehrergehalt, welche viel wirksamer und rationeller erscheinen, als diejenigen, welche zum Normalgehalt geleistet werden. Würde aber die aus der Staatskasse fließende Personalzulage ständig an der Person des Lehrers haften, ohne Unterschied, wohin und wie oft er zieht, so würden natürlich die Stellen in den besser und angenehmer gelegenen Orten stets von älteren Lehrern erstrebt werden, während die schlechteren Schulstellen nach wenigen Jahren immer wieder einen Lehrerwechsel erleiden müßten. Ein solcher Zustand könnte auf das Gedeihen der Schule nur nachtheilig einwirken. Auch ergäbe sich die sonderbare Folgerung, daß die Gesamtheit der Steuerpflichtigen an der Besoldung der Lehrer auch solcher Gemeinden mittragen müßte, welche ganz gut in der Lage sind, ihre Schulausgaben allein zu bestreiten. Wenn wir hiernach dem bisherigen Grundsatz, wornach die Personalzulage eine Aufmunterung zum möglichst langen Wirken an dem gleichen Anstellungsort sein soll, den Vorzug geben, so müssen wir auf der andern Seite wünschen, daß diese Aufmunterung hinlänglich intensiv sei, um ihren Zweck zu erfüllen. Die Zulage sollte deshalb nicht erst nach Ablauf von 10 Jahren nach der endgiltigen Anstellung eintreten, sondern wenigstens auf den Schulstellen 1. und 2. Klasse schon nach 5 Jahren gereicht werden. Nach unserer Erfahrung läßt sich kein brauchbarer Lehrer durch die Aussicht auf eine Personalzulage von 20—35 fl. verleiten, zehn Jahre lang auf einer schlecht gelegenen Anfangsstelle auszuharren; er sucht womöglich

schwiegen hätte, wenn eben nicht die Karlsruher Anstalt als gar nicht vorhanden angesehen worden wäre.

Ebenso will ich mir erlauben, nachstehend Einiges in Bezug auf letztere mitzutheilen und dann jedem Einzelnen überlassen, seine Wahl zu treffen. Zunächst also zur Hauptsache, nämlich dem Betrage der jährlichen Prämie, wobei ich nur von der einfachen Lebensversicherung, die wohl einzig hier zu empfehlen ist, sprechen will. Für 100 fl. versichertes Kapital zahlt man:

in einem Beitriffs- alter von	bei Gotha		bei Stuttgart		bei Karlsruhe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
20	2	6	2	2	1	35
25	2	22	2	14	1	48
30	2	38	2	28	2	8
35	2	59	2	46	2	34
40	3	24	3	12	3	5
45	3	58	3	55	3	47
50	4	44	4	52	4	42
55	5	55	6	10	5	58
60	7	10	7	57	7	43

Schon daraus wird sich ergeben, welche der drei genannten Anstalten ihre Versicherten am billigsten behandelt. Dabei muß noch besonders hervorgehoben werden, daß Gotha nicht nur beim Todesfall, sondern bei Erleben des 90. Jahres, ebenso Stuttgart, Karlsruhe aber schon bei Erreichung des 85. Lebensjahres das versicherte Kapital ausbezahlt. Aus diesem Umstande erklärt es sich, warum in obiger Zusammenstellung die zwei letzten Zahlen bei Karlsruhe größer sind als bei Gotha.

Sprechen nun schon die mitgetheilten Zahlen deutlich genug, so wird es doch nöthig sein, auf die „Dividenden“, von denen der anfänglich genannte Artikel mehrfach spricht, auch in Bezug auf die Versorgungsanstalt näher einzugehen. Dividenden sind aus zwei Ursachen möglich. Einmal weil der Zinsfuß, zu dem die Anstalten ihr Geld ausstellen, höher ist, als der von ihnen in Rechnung genommene, und zweitens, weil sie thatsächlich mehr an Prämien erheben, als nach strenger Rechnung notwendig wäre. Sie müssen letzteres, um bei etwaigen großen Unglücksfällen, die sich natürlich nicht voraus berechnen lassen, nicht in die Lage versetzt zu werden, durch Umlagen auf die Versicherten sich helfen zu müssen. Treten solche, doch äußerst seltene Unglücksfälle nicht ein, so vertheilen sie den auf beiden Wegen erzielten Gewinn an die Versicherten. Die Art der Vertheilung ist bei Gotha und Stuttgart dieselbe nach Verhältnis der jährlichen Prämie. Anders, und ich halte dafür, auch gerechter, verfährt die Versorgungsanstalt. Bekanntlich wird von jeder Prämie ein Theil verwendet, um die laufenden Todesfälle, d. h. die durch Ableben der Versicherten fällig gewordenen Summen zu bestreiten; der andere Theil wird zurückgelegt, um für die Zukunft diese Auszahlungen zu ermöglichen. Dieses zurückgelegte Geld bildet dann den wahren Werth des Vertrags, oder, wie man in Karlsruhe und Stuttgart sagt, das Deckungskapital dessel-

ben. Das ist auch Alles, was der Anstalt von den bereits eingezahlten Prämien in Händen bleibt. Nun sagt Karlsruhe, mit diesem Gelde machen wir Geschäfte und gewinnen dadurch eine bestimmte Summe; es ist also billig und recht, daß wir diesen Gewinn nach Verhältnis der Summe, welche jeder Versicherte bereits bei uns liegen hat, wieder vertheilen. Natürlich wächst mit jedem Jahre diese hinterlegte Summe und sie muß beim 85. Lebensjahr dem ganzen versicherten Kapital gleich sein. In Folge dieser Art der Vertheilung erhalten die Versicherten in den ersten Jahren weniger an Dividenden als bei Gotha und Stuttgart; dauert aber die Versicherung lange Zeit (wird eben der Versicherte alt), so erhalten dieselben bedeutend mehr jährlich an Dividenden. Nach den Veröffentlichungen der Gothaer Bank, die bereits 45 Jahre besteht, hätte dieselbe, wenn sie in gleicher Weise wie Karlsruhe ihre Dividenden vertheilen würde, in den letzten 10 Jahren durchschnittlich durchweg über 4 Proz. des Deckungskapitals vertheilen können. Um nun klar zu machen, welchen Einfluß dies auf die Prämienzahlung hat, will ich annehmen, es versichere sich ein 30 Jähriger mit 1000 fl. bei der Karlsruher Anstalt, wobei er jährlich 21 fl. 20 kr. an Prämien zu entrichten hat, und nun berechnen, wie hoch sich seine Prämie nach Abzug der Dividenden noch nach 5, 10 . . . Jahren beläuft, wobei ich die Fälle von 4 Proz. und 3 Proz. Dividenden vom Deckungskapital anwenden will.

Annemeh- riges Alter	Das ist, wenn die Versiche- rung bestand Jahre	Deckungs- capital		Prämie bei			
		fl.	kr.	4% Dividenden		3% Dividenden	
				fl.	kr.	fl.	kr.
35	5	77	22	18	15	19	1
40	10	143	—	15	36	17	8
45	15	215	44	12	42	14	52
50	20	296	24	9	29	12	27
55	25	383	33	6	—	9	50
60	30	474	19	2	22	7	7

Daraus ist ersichtlich, daß die Art der Vertheilung, wie sie bei der Karlsruher Anstalt besteht, bezweckt, Denjenigen, welche lange versichert sind, weil sie eben lange leben, im höheren Grade zu erleichtern, sondern fast gänzlich abzunehmen. Da aber solche Langlebende thatsächlich mehr bezahlen müssen, als sie, beziehungsweise deren Erben erhalten, so ist ein solches Verfahren nicht nur billig, sondern auch gerecht. Wer bald nach geschlossener Versicherung stirbt, dessen Erben erhalten ja ohnehin viel mehr zurück, als der Versicherte bezahlt hat, natürlich auf Kosten jener Langlebenden.

Wie ich schon anfänglich gesagt, liegt es mir ferne, gegen irgend Jemanden, also auch gegen irgend eine Gesellschaft feindlich auftreten zu wollen, und ich schließe deshalb meine Darstellung, dem Versicherungsnehmer überlassend, was er für seine Ziele am besten erachtet. Dabei ist es wohl nicht mehr notwendig zu wiederholen, daß ich hier von der Versorgungsanstalt in Karlsruhe bloß deshalb

ausschließlich gesprochen habe, weil sie in dem früheren Artikel einfach übergangen wurde. Doch mag hier am Ende noch zugelegt werden, daß dieselbe in den letzten beiden Jahren $8\frac{1}{2}$ Proz. des Deckungskapitals an Dividenden vertheilt hat und dabei nicht nur den ganzen Betrag des nothwendigen Deckungskapitals von 768,121 fl. 23 kr. natürlich vorrätzig hat, sondern überdies noch für mögliche Unglücksfälle eine Reserve von 117,390 fl. 7 kr., wodurch wohl allem menschlichen Ermessen nach genügend gesorgt ist. Die Zahl der Ende 1872 bestehenden Verträge war 7249 mit einer versicherten Summe von 13,089,190 fl. 19 kr. „Prüfet Alles und das Beste behaltet“.

Gerlachshausen, 21. August 1873.

Englert.

Conferenzberichte.

Donauessingen. Bei der am 27. Aug. dahier abgehaltenen freien Conferenz kam der Wichtigkeit der Sache wegen zuerst Punkt 2 der auf heute angelegten Tagesordnung, das Rundschreiben der Centralverwaltung des Pestalozzivereins bad. Volksschullehrer vom 30. Juni d. J., zur Sprache. Nach eingehender Besprechung desselben wurde beschlossen:

Zu 4. Es soll eine Abrundung des Beneficiums nach oben derart stattfinden, daß dasselbe 860 Mark beträgt, wenn die Beiträge in der beantragten Weise nach oben abgerundet werden sollen.

Zu 5 a. Die §§. 22 u. 23 der Statuten sollen nicht abgeändert werden.

Zu 5 b. Die §§. 42 u. 43 der Statuten sollen keine Abänderung erleiden. *)

Buchen. Bei der am 27. August zu Mudau abgehaltenen freien Lehrerkonferenz unseres Bezirks stand die Fortbildungsschule auf der Tagesordnung. Man erwog die Gründe, welche die Kammern bei Berathung des Schulgesetzes bewogen, für die Abschaffung der Fortbildungsschule zu stimmen. Die Conferenz pflichtete vollkommen der Ansicht des alten Collegen bei, wie sie in Ihrem Blatte in dem Briefe an den jüngern Amtsbruder dargelegt sind. Damit aber konnte man sich nicht einverstanden erklären, daß, wie anderwärts behauptet wird, die zunehmende Verwilderung und Rohheit der der Volksschule entwachsenen Jugend mit ihrem Grund in dem Mangel einer Fortbildungsschule habe, sondern, daß der Grund dieser Entartungen irgendwo anders zu suchen sein werde. Es wäre schlimm, wenn besagte Schule Polizeianstalt würde und der Lehrer zum bestellten Polizeidiener herabsteigen müßte. — Da aber nach dem vorgelegten Entwurfe die Wiedereinführung der Fortbildungsschule voraussichtlich beschlossen werden dürfte, so hat sich die Conferenz über nachstehende Punkte geeinigt, die auch sonst der Erwägung empfohlen werden möchten: 1. Das Stundendeputat der Fortbildungsschule soll mit dem eigentlichen Volksschulunterrichte in keiner-

lei Beziehung gebracht werden, d. h. für die dem Lehrer in der Volksschule von den gesetzlichen 32 Stunden aus irgend einem Grunde frei werdenden oder frei gebliebenen Stunden hat der Lehrer keinen unentgeltlichen Unterricht in der Fortbildungsschule zu ertheilen. 2. Der Unterricht kann nur im Winter ertheilt werden und ist hierfür auf allen Klassen der im Entwurfe festgesetzte höchste Betrag zu vergüten, da die Anforderungen ja überall die gleichen sind und in Landorten dem Fortbildungsunterrichte mehr Hindernisse entgegenstehen, als in den Städten. 3. Dem Lehrer ist bezüglich der ihm gesetzlich zustehenden Strafmittel ein größerer Spielraum und eine freiere Selbständigkeit einzuräumen mit Rückwirkung auf die Volksschule, damit dem Lehrer schon hier eine mehr Achtung gebietende Stellung für seine spätere Fortbildungsschule begründet werde. 4. Der Lehrplan für die Fortbildungsschule muß in einer Weise erweitert und die Schule mit Lehrmitteln ausgestattet werden, daß der Unterricht nicht nur in den Schülern, sondern auch in deren Eltern ein warmes Interesse wecke und sie zur freudigen Theilnahme gefesselt werden. Der Unterricht soll nicht nur das frühere Erlernte befestigen, sondern auch wirklich fortbilden.

Pestalozzverein badischer Volksschullehrer.

Die Generalversammlung für das Jahr 1873 wird am Mittwoch, den 1. October d. J. zu Kenzingen im Rathhauseaal von Vormittag 11 Uhr an abgehalten.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Versammlung; Wahl des Präsidenten und der Schriftführer.
2. Vortrag des Rechenschaftsberichtes pro 12. Januar 1872/73.
3. Vortrag der Revisionsbemerkungen.
4. Antrag der Centralverwaltung: Vom Tage der Einführung des deutschen Reichsmünzgesetzes an soll das Beneficium eine Abrundung nach unten auf 850 Mark erleiden; die Eintrittstagen, Jahresbeiträge und Nachzahlungen sollen in der Weise aufwärts abgerundet werden, daß die Pfennigezahl in ihrer Einerstelle stets eine Null enthält, z. B. 4 fl. = 6,90; 5 fl. 20 kr. = 9,20; 6 fl. 40 kr. = 11,50; 8 fl. = 13,80; 10 fl. = 17,40 Mark.
5. Anträge von Mitgliedern:
 - a. Des Herrn Hygienlehrers Fohler in Karlsruhe auf Abänderung der §§. 22 und 23 der Statuten und Ermächtigung der Centralverwaltung zum Verkauf der badischen Partialobligationen à 4%, und zum Ankauf nichtbadischer Staatspapiere.
 - b. Des Herrn Hauptlehrers und Bezirksverwalters Kuhn in Herbolzheim auf Verwilligung von Jahrgeldern für die Bezirksverwalter.
6. Bestimmung des Ortes für die Generalversammlung 1874.
7. Gemeinschaftlicher Besuch des Grabes des edlen Wohlthäters unseres Vereins, des Herrn Heinrich Bernwag, zur Abhaltung folgender Todtenfeier:
 - a. „Gräblich“ von Flemming, Nr. 99 der Sängerrunde;
 - b. Ansprache und Niederlegung eines Todtenkrances;
 - c. „Wanderers Nachtgebet“, vierstimmiger Männerchor von C. M. v. Weber, Nr. 48 der Sängerrunde.

Etwaige Vollmachten nach Maßgabe der unten folgenden Bestimmungen über das Vollmachtenwesen, sowie auch Wünsche, Anfragen u. s. w. sind einzusenden an die

„Commission zur Vorbereitung der Generalversammlung“.

*) Die Beschlüsse der Conferenz, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer betreffend, wurden dem Lehrervereinspräsidenten als Material zur Lehrerpeticion übergeben. Die Red.

bestehend aus den Herren:

Bezirksverwalter Kuhn in Herbolzheim,
Reallehrer Trösch in Kenzingen,
Hauptlehrer Schreckenberger in Kenzingen und
Kinlin in Weisweil.

Indem wir zu recht zahlreichem Besuche ergebenst einladen, bitten wir alle gefangsfähigen Herren Teilnehmer um Mitnahme der Sängerrunde und Beteilung an den oben bezeichneten Chören, welche von den Kenzingen nahe gelegenen Konferenzbezirken einer gründlichen Einübung unterzogen werden wollen. Im Lokal der erweiterten Volksschule zu Kenzingen Vormittags halb 10 Uhr Gesammtprobe.

Die verehelichen Bezirksverwaltungen ersuchen wir um schnelle Verbreitung dieser Einladung und erinnern an die Einsendung der Beiträge für das II. Semester und pünktliche Erhebung der verfallenen Nachzahlungstermine.

Gesehen Lahr, den 30. Juli 1873.

Die Centralverwaltung:

G. Guggel, Direktor. S. Bölle, Cassier. L. Gageur. L. Dughlio.
G. Fr. Leser, Sekretär.

Durch Beschluß der Generalversammlung zu Offenburg vom 2. Oktober 1872 wurde die Centralverwaltung beauftragt, Bestimmungen über die Vollmachten zur Vertretung bei den Generalversammlungen zu treffen. Es sagt nämlich §. 28 der Statuten:

„Die Generalversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft, die in Person anwohnen. Wer nicht selbst kommen kann, kann seine Stimme einem andern Vereinsmitgliede übertragen, oder er leistet stillschweigend Verzicht auf sein Stimmrecht und fügt sich der Majorität der anwesenden und vertretenen Stimmen.“

Zum Zwecke einer möglichst gleichmäßigen Einrichtung und Behandlung der Vollmachten werden nun folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die Uebertragung der Stimmen geschieht durch eine schriftliche Vollmacht, in welcher sich die einzelnen Vollmachtgeber eigenhändig unterzeichnen. Die Unterschriften sind durch den betreffenden Bezirksverwalter, oder wo solches die Verhältnisse nicht gestatten, durch die Bürgermeisterämter zu beglaubigen.
2. Der Bevollmächtigte kann die erhaltene Vollmacht nur dann auf einen Dritten übertragen, wenn die Befugniß zur Uebertragung ausdrücklich in der Vollmacht enthalten ist.

Soeben erschien und ist vorrätzig bei Georg Weiss in Heidelberg:

Musikal. Hausschatz. 15,000 Exempl. verkauft!

Concordia.

Anthologie classischer Volkslieder
für Pianoforte und Gesang.

1. Band. 3 fl. 36 kr.

Diese Sammlung, deren Absatz für ihre Gediegenheit bürgt, enthält in 4 Bänden über 1200 unserer herrlichen Volkslieder und bietet allen Freunden volkstümlicher Musik eine willkommene Gabe. —

Leipzig, 1873.

Moritz Schäfer.

Diensttausch = Antrag.

Eine kath. I. Hauptlehrerstelle III. Klasse, in der Gegend von Raftatt, unweit der Eisenbahn, mit Organistendienst und 250 fl. Schulgeld wird zum Tausche angeboten, gegen eine Schulstelle gleicher oder II. Klasse. Nähe der Eisenbahn oder einer Stadt wäre erwünscht.

Näheres bei Hauptl. Speigler in Iffezheim bei Raftatt.

3. Spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung sind die Vollmachten an die jeweils von der Centralverwaltung in der ausgegebenen Tagesordnung bezeichnete „Commission zur Vorbereitung der Generalversammlung“ portofrei einzuliefern. Diese, aus dem Bezirksverwalter und drei weiteren Vereinsmitgliedern desjenigen Bezirkes, in welchem die Generalversammlung stattfindet, bestehende Commission prüft die Vollmachten und stellt die Ergebnisse in einem kurzen Protokoll zusammen, das in der Generalversammlung selbst vom Bezirksverwalter, als dem Commissionsvorstande, verlesen wird. Das Protokoll sowohl, als die Vollmachten selbst, werden vom Präsidenten zu den Generalversammlungsakten genommen.

4. Den Vollmachtgebern bleibt unbenommen, mündlich oder schriftlich dem Beauftragten ihre Wünsche bezüglich der Abstimmung zu erkennen zu geben; die Abstimmung geschieht jedoch ganz nach der innern Ueberzeugung des Abstimmenden auf dessen Namensaufruf für oder gegen mit sämtlichen von ihm vertretenen Stimmen.

Lahr, den 30. Juli 1873.

Die Centralverwaltung.

Conferenz-Anzeigen.

Grünsfeld. Donnerstag, 11. September, Nachmittags 2 Uhr Konferenz im Schulhaus in Gerlachshelm. Tagesordnung bekannt. Steinbach, Vorsitzender.

Achern. Samstag, 13. September, Nachmittags 2 Uhr, findet im Schulhaus zu Achern eine Versammlung von Lehrern aus den Bezirken Achern, Bühl, Kork und Oberkirch statt. Tagesordnung: 1. Bericht über den Stand der Petitions-Angelegenheit und Besprechung der in die Petition aufzunehmenden Hauptpunkte. 2. Berathung über die Mittel und Wege, in dieser Sache ein gemeinsames Vorgehen aller bad. Volksschullehrer herbeizuführen. Gäste aus andern Bezirken sind willkommen. Stephan.

Stodach. Mittwoch, 17. September, Nachmittags 2 Uhr freie Lehrercollaboration. Tagesordnung: Vortrag über Obstbaumzucht von Hptl. Fehrenbach von Stahringen. Nach demselben im Auftrage der Großh. Kreisvisitation Konstanz eingehende Besprechung zum Zwecke schriftlicher Ausarbeitung durch die Unterlehrer des Bezirkes der Frage: „Welche wesentlichen Uebungen hat der Lehrer (bei großer Schülerzahl) aus der Formenlehre vorzunehmen, damit dem Lehrplane entsprochen wird und welches Lehrverfahren ist dabei einzuhalten?“

Ueberlingen. Fr. Lehrer-Conferenz am 17. Sept., Mittags halb 2 Uhr im Schulhaus in Ueberlingen. Tagesordnung: 1. Mathem. Geographie. 2. Ueber Schülerfeste. 3. Pestalozzi-Verein. 4. Gesang. Dufner.

Offene Lehrerstellen.

Zum 1. Oktober d. J. finden in Landschulen des Bremsischen Gebiets, namentlich in den Dorfschaften Walle, Gröpelingen, Oberneuland und Osterholz (sämtlich in der Nähe der Stadt gelegen) Gehülfslehrer, welche gute Zeugnisse haben und nach bestandener erster Prüfung zur Lehrereffektivität zugelassen sind, Anstellung.

Das Anfangsgehalt beträgt 300 Thaler bis 333 Thaler Courant und wird nach 3 Jahren um etwa 100 Thaler steigen. Nach bestandener zweiter Prüfung und fünfjähriger bewährter Lehrereffektivität wird der Lehrer der Regel nach Hauptlehrer mit einem Anfangsgehalt von 500 Thalern, welches alle 5 Jahre um 80 Thaler bis zum Höchstbetrage von ca. 800 Thalern steigt.

Anmeldungen unter Einsendung von Zeugnissen sind zu richten an die Adresse:

Landherrnamt zu Bremen.

Berichtigung. Auf Seite 276 wolle man in der Ueberschrift sowohl, als im Texte lesen: „Was der Lehrer ist, das ist er.“

Redigirt von Hauptlehrer A. Hug in Mannheim. — Druck und Verlag von W. Biese in Heidesberg.